

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 22=42 (1876)

Heft: 16

Artikel: Die neuesten Exerzierreglemente

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-95049>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXII. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLII. Jahrgang.

Basel.

22. April 1876.

Nr. 16.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.
Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Major von Egger.

Inhalt: Die neuesten Exerzierreglemente. (Fortsetzung.) — Die Kriegsformation der italienischen Armee. — Revue Belge d'art, de sciences et de technologies militaires. — G. Wiert: Die erste Schule des Soldaten. — H. Scherf: Die Theilnahme der großherzogl. Hessischen (25.) Division an dem Feldzuge 1870/71 gegen Frankreich. — Ausland: Deutsches Reich. — Sprechsaal: Anfrage, betreffend den Eidgenössischen Militär-Etat.

Die neuesten Exerzierreglemente.

(Fortsetzung.)

B. Compagnieschule.

Während die Soldatenschule Aenderungen nur in beschränktem Umfange erlitten hat, tritt uns dagegen die Compagnieschule schon mit wesentlich anderm Aussehen vor Augen.

Zwar ist auch hier mehr nur eine formelle Umarbeitung herauszufinden und materielle Aenderungen zeigen sich weniger, da neue Bestimmungen meist nur als nothwendige Vervollständigungen des Reglements von 1875 zu erklären sind.

Bei den bisherigen Reglementsänderungen beschränkte man sich meist darauf, eine etwa obsolet gewordene oder sonst unpassend scheinende Bestimmung zu streichen und meist genau an deren Stelle eine andere einzuschieben, ohne sorgfältige Erwägung, ob dieselbe nach ihrem Inhalt nun wirklich auch wieder eben dorthin passe. So ist es z. B. gekommen, daß noch das letztjährige Reglement unter dem Titel „Offene Colonne“ die Frontänderung der Linie, den Uebergang aus der Linie in Kottencolonne und die Rückkehr aus der Kottencolonne in Linie, und unter dem Titel „Linie“ sogar die Kottencolonne behandelte.

Die neuesten Reglemente (Compagnie- und Bataillonschule) nehmen nun zunächst eine sorgfältigere Eintheilung und Einreihung der verschiedenen Abschnitte und Artikel vor, und giebt vorab die Compagnieschule ihre Materie in folgender strenger Ordnung: Einleitung. Organisation der Compagnie und Aufstellung derselben in Linie, als der Grundstellung der Compagnie.

Erster Abschnitt. Die Linie: Antreten *) und

*) Consequenterweise muß das Antreten der Compagnie auf „Fahnenmarsch“ das nach Anleitung der Compagnieschule in geschlossener Colonne zu geschehen hat, auch unter dem entsprechenden Titel behandelt werden.

Bewegungen (Actionen) in Linie (Richtung, Feuer, Frontmarsch, Frontänderung).

Zweiter Abschnitt. Die Kottencolonne: Uebergang aus der Linie in Kottencolonne (durch Wendung und Abbrechen); Bewegungen in Kottencolonne (March in Kottencolonne und Direktionsänderungen); Uebergang aus der Kottencolonne in Linie (durch Wendung und Aufmarschiren).

Dritter Abschnitt. Die offene Colonne: Uebergang aus der Linie in die offene Colonne (durch Abschwenken und Abbrechen); Bewegungen in offener Colonne (Colonnenmarsch und Direktionsänderungen); Uebergang aus der offenen Colonne in die Linie (durch Einschwenken und Aufmarschiren und sectionsmäßiges Einmarschiren der in Flanke gesetzten Colonne).

Vierter Abschnitt. Die geschlossene Colonne: Uebergang aus der Linie in die geschlossene Colonne (durch Ployiren); Bewegungen in geschlossener Colonne (Colonnenmarsch, Front- und Direktionsänderungen der geschlossenen Colonne. Auch der Uebergang aus der geschlossenen in die offene und aus der offenen in die geschlossene Colonne mußte hier eingeschoben werden. Uebergang aus der geschlossenen Colonne in Linie (durch Deployiren).

Fünfter Abschnitt. Formation gegen Cavallerie: Uebergang aus den verschiedenen Formationen der Compagnie in Masse. Bewegungen in Masse. Uebergang aus der Masse in die Ausgangsstellung.

Sechster Abschnitt. Tirailleurschule: Allgemeine Vorschriften; Leitung; Uebergang aus der geschlossenen Ordnung in die offene; Bewegung in offener Ordnung; Verstärkung; Rückkehr in die geschlossene Ordnung; Sammeln. Sodann die weiteren Belehrenungen über: Benützung des Terrains, Bajonettangriff und Verhalten gegen Cavallerie und endlich:

Siebenter Abschnitt. Inspection und Defiliren.

Bei dieser logischen Reihenfolge der einzelnen Abschnitte und Artikel, die dem Unterrichtsgange neuerer taktischer Lehrbücher möglichst angepaßt worden ist, sollte es nunmehr auch dem Schüler leichter werden, das System in kurzer Zeit und vollständig zu erfassen und durch diese Hilfe sich auch das Reglement selbst um so rascher zu eigen zu machen.

Die weitem und materiellen Aenderungen anlangend ist zunächst hinsichtlich der Eintheilung der Compagnie hervorzuheben, daß, während das bisherige Reglement nur die Eintheilung der Sektion in zwei Gruppen kannte, nunmehr, zwar nur ausnahmsweise, auch die Eintheilung der Sektion in drei Gruppen zulässig ist.

Da die Gruppe ein nur der zerstreuten Ordnung angehörendes Gebilde und keine Evolutions-einheit im Sinne der in der geschlossenen Ordnung vorkommenden Unterabtheilungen ist, wurde zur Ermöglichung einer noch mit Vortheil anzuwendenden schmaleren Abtheilungscolonne, wie sie auf unsern größern Straßen immer noch Raum finden kann, die Sektion in zwei Halbsektionen eingetheilt. Die Abtheilungscolonne soll nämlich gegenüber der Reihen-(Kotten)-Colonne den Vortheil haben, daß die Truppe im Marsche sich möglichst wenig nach der Tiefe ausdehnt und die Truppe vom Staube weniger leidet, und um dieses Vortheils auch nach der neuen Ordnung, die die Anwendung der Sektionscolonne als normale Marschcolonne ausschließt, theilhaftig zu werden, wurde im neuern Reglemente die Gruppencolonne eingeführt. Die Erfahrung zeigte aber, daß dieselbe hinsichtlich der erwarteten Vortheile vor der Kottencolonne nicht nur nichts voraus, sondern zudem noch gewisse Nachtheile im Gefolge habe, die hauptsächlich der allzugeringen Frontbreite der Colonne und den allzugeringen Abständen der Abtheilungen zuzuschreiben sind. Diese Gründe gaben Veranlassung zur Zulassung der Halbsektionscolonne, die eine normale Breite von 10 Schritten mit gleich großem Abstand der einzelnen Abtheilungen haben wird.

Diese Eintheilung der Sektion gab die beste Veranlassung, die in die Mitte der Sektion aufzustellenden Unteroffiziere dem allgemein ausgesprochenen Wunsche gemäß zu placiren, d. h. nebeneinander hintereinander aufzustellen, wozu noch zu bemerken ist, daß diese Aufstellung der Unteroffiziere auch durch die ausnahmsweise Eintheilung der Sektion in drei Gruppen nicht alterirt werden soll.

Die Gruppencolonne selbst wurde fallen gelassen, und mußte daher dieselbe überall durch die „Halbsektionscolonne“ ersetzt werden.

Wohl in ganz richtiger Weise ist das Reglement von 1875 hinsichtlich der „Feuer“ dahin abgeändert worden, daß die Sektionschefs nicht erst auf das Kommando „Fert“, sondern schon auf das Avertissement „Salven- resp. Schnellfeuer“ hinter ihre Abtheilungen zu treten haben. Auch hält das neueste Reglement nichts mehr darauf, daß

die genannten Chiefs nun gerade in einem Abstand von 5 Schritten hinter ihre Abtheilungen sich aufzustellen haben.

Nach den Ergänzungen, die die Soldatenschule hinsichtlich des Frontmarsches erfahren, ist der in der Compagnieschule aufgenommene Zusatz, daß die Marschdirektion nur „wenn nothwendig“ angeben werden soll, vollständig berechtigt. So lange dem Führer hinsichtlich der Direktion nichts anbefohlen wird, hat er eben rechtwinklig zur Ausgangsstellung der Abtheilung abzumarschiren. Selbstverständlich ist dann aber auch die Angabe der Direktion, sofern dieselbe ausdrücklich erfolgt, laut und für jeden einzelnen Mann hörbar zu machen.

Die die Formation der Kottencolonne verdeckende Figur hat nach zwei Richtungen hin abgeändert werden müssen; einmal konnten Pioniere und Spiel im Kottencolonnenmarsch nicht hinter der Mitte anschließen, wenn sie nicht bei einer Wendung der Abtheilung zum Frontmarsch rückwärts den Führer auf die Mitte verschleiern sollten, und zum Andern wurde bestimmt, daß in Fällen von ungerader Kottenzahl die in der Kottencolonne als halbe Doppelrotte verbleibenden zwei Mann im ersten und vierten, statt ersten und dritten Gliede zu marschiren haben.

In konsequenter Ausführung der in der Soldatenschule enthaltenen Bestimmungen, daß bei einer schwenkenden Abtheilung der Kommandirende nach vollzogener Schwenkung „Grad aus“ zu kommandiren habe, soll bei Schwenkungen, sowohl in offener als geschlossener Colonne, jeder Abtheilungschef dieses Kommando im gegebenen Momente für seine Abtheilung selbst ausgeben und hat der Hauptmann lediglich nach vollzogener Richtungsänderung den Führer zu bezeichnen.

Die Bestimmungen, wie man „in Colonne frei marschiren“ zu lassen habe, wurden gestrichen, weil man fand, es gehören dieselben passender in das allgemeine Dienstreglement, das in der That in der Lehre von den Märschen (§ 455, Lemma 2) bereits, wenigstens zum Theil, die hierauf bezüglichen Bestimmungen enthält.

In Betreff des Abstandes, in welchem sich die einzelnen Abtheilungen der geschlossenen Colonne von einander aufzustellen haben, galt bisher als Norm, daß derselbe 10 Schritte (vom ersten zum ersten Glied gerechnet) zu betragen habe und zwar ohne Rücksicht auf die Frontausdehnung der Sektions- (früher Pelotons)-Colonne. Wenn das Reglement dabei erlaubte, die Abtheilungen auch näher aufeinander anschließen zu lassen, so geschah dies hauptsächlich nur im Hinblick auf die Ermöglichung einer besseren Deckung. Das neueste Reglement geht nun aber, wohl vorzugsweise mit Rücksicht auf die Friedensstärke unserer Compagnie, hierbei von einem andern Gesichtspunkte aus, indem dasselbe grundsätzlich feststellt, daß bei weniger als normaler Stärke der Sektionen der Abstand derselben in geschlossener Colonne in der Regel die Hälfte der Frontbreite zu betragen habe.

